

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1177/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 19.11.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Messergewalt, Drogenhandel und Raser: Polizei wird rund um den Busbahnhof fündig“ über einen größeren Polizeieinsatz an einem Busbahnhof. Im Text heißt es, dass die Beamten vier Strafverfahren wegen Betäubungskriminalität eingeleitet hätten und 34 Autofahrer die erlaubte Geschwindigkeit überschritten hätten. Weiterhin habe ein Schwerpunkt auf dem Thema Messergewalt gelegen. Entsprechend seien Personen und Taschen gezielt auf Waffen überprüft worden.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers erweckt die Überschrift den unzutreffenden Eindruck, als sei die Polizei bezüglich des Kontrollschwerpunkts „Messergewalt“ fündig geworden. Seiner Deutung nach sei aber keine einzige Waffe gefunden worden. Einen Fall von „Messergewalt“ habe es ebenfalls nicht gegeben.

III. Der Leiter der zuständigen Lokalredaktion sieht keine Verletzung des Pressekodex. Die Überschrift beziehe sich nicht nur auf konkrete Einzelfunde, sondern ordne die Kontrollaktion in einen größeren Kontext ein. Hintergrund des Einsatzes seien unter anderem eine anhaltende Problemlage rund um Messerkriminalität sowie andere Deliktsfelder im betreffenden Bereich gewesen. Über entsprechende Vorfälle am und im Hauptbahnhof berichte die Redaktion regelmäßig.

Der Begriff „Messergewalt“ in der Überschrift sei daher als thematische Einordnung des Einsatzanlasses zu verstehen und nicht als Behauptung, dass bei genau dieser Kontrolle konkrete Gewalttaten mit Messern festgestellt wurden. Der Artikel selbst stelle klar, dass gezielte Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen unter anderem Personen und Taschen überprüft wurden. Eine Verzerrung oder Entstellung des Sachverhalts sehe er vor diesem Hintergrund nicht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Überschrift des Beitrages bei den Lesern den irreführenden Eindruck erweckt, als sei die Polizei bei der Aktion auch bezüglich des Kontrollpunkts „Messergewalt“ fündig geworden, was jedoch offenbar nicht der Fall war. Insofern liegt eine unzutreffende Darstellung vor.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>